



POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn  
Joachim Lindenberg

**Externe Meldestelle des Bundes**

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON [REDACTED]

TEL +49 228 99 410- [REDACTED]

E-MAIL [hinweisgeberstelle@bfj.bund.de](mailto:hinweisgeberstelle@bfj.bund.de)

AKTENZEICHEN **2023 0000 1993**

**(bitte immer angeben)**

**Per E-Mail:**

[REDACTED]@lindenberg.one

DATUM Bonn, 24. Januar 2024

BETREFF **Meldung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz**

HIER Antwort von Dataport

BEZUG Meine Schreiben an Dataport vom 21. Dezember 2023 und 3. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

hiermit informiere ich Sie über die Antwort von Dataport vom 18. Januar 2024 auf meine Schreiben vom 21. Dezember 2023 und 3. Januar 2024. Zu den gestellten Fragen teilt Dataport Folgendes mit:

„Frage 1:

Die hinweisgebende Person nimmt in der Meldung unter anderem Bezug auf zwei Prüfberichte zum Projekt i-Kfz mit Stand vom 26. Oktober 2021, in denen – zum Teil schwerwiegende – Mängel festgestellt wurden. Wurden diese Mängel inzwischen behoben? Wenn ja: Können Sie erläutern, wie die Behebung der Mängel erfolgte?

Antwort Dataport:

Mangels konkreter Angaben gehen wir davon aus, dass es sich bei den beiden Berichten um a) den Abschlussbericht der Hi SolutionsAG vom Oktober 2021 mit dem Projektnamen *21.dataport.i-kfz Audit und Pentest*, und b) und den Bericht zu einem 2022 durchgeführten Pentest handelt.

Zu a):

Zunächst ist anzumerken, dass der Abschlussbericht zum 2021 durchgeführten Audit z. T. auf vom Auditor unvollständig erhobenen Sachverhalten basieren, und dass folglich die daraus abgeleiteten Ergebnisse fehlerbehaftet waren. Ursächlich hierfür war, dass – entgegen allen Gepflogenheiten im Rahmen eines Audit – der Auditor vor der Finalisierung des Berichts keinerlei Abstimmung zur sachlichen Richtigkeit der von ihm zugrunde gelegten Faktenbasis auf Basis eines Berichtsentwurfes mit Dataport durchgeführt hat.

Dataport hat nach Kenntniserlangung des finalen Berichts gegenüber dem Auftraggeber wie auch gegenüber den Krafftahrtbundesamt (KBA) entsprechende Stellungnahmen erstellt, um den Sachverhalt richtig zu stellen. Zudem betreffen nicht alle Prüfpunkte dieses Audit die Verantwortungssphäre von Dataport. Die aus den Dataport auf Basis des korrekten Sachverhaltes betreffenden Feststellungen wurden bis Mitte 2022 vollständig und abschließend bearbeitet und die Umsetzung wurde dem Auftraggeber sowie dem KBA berichtet.

Zu b):

Der nachfolgend 2022 durchgeführte PEN-Test enthält Feststellungen, welche insbesondere die Auftragslage zur Modernisierung eingesetzter technischer Komponenten betreffen – insoweit ist Dataport als Auftragsverarbeiter an explizite Vorgaben seiner Auftraggeber gebunden – sowie Feststellungen, welche die weitere Optimierung der Konfiguration und der Abläufe beim Betrieb des in Rede stehenden Verfahrens betreffen. Insoweit beschreiben die Feststellungen das Erfordernis der Weiterentwicklung der betriebsrelevanten IT zutreffend als einen kontinuierlichen Prozess zur Anpassung an gestiegene Anforderungen, an die technische Entwicklung und an die sich verändernde Risikosituation. Dieser Anpassungs- und Weiterentwicklungsprozess ist originärer Bestandteil eines jeden Verfahrensbetriebs.

Frage 2:

Die hinweisgebende Person teilt weiter mit, dass sie im Hamburger Transparenzportal keinen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO finden könne. Besteht ein solcher Vertrag?

Antwort Dataport:

Welche Dokumente die Freie und Hansestadt Hamburg in das von ihr verantwortete Transparenzportal einstellt, entscheidet die Freie und Hansestadt Hamburg. Insofern kann Dataport zu diesem Aspekt nicht Stellung nehmen.

Zur Klarstellung weisen wir jedoch darauf hin, dass Art. 28 DSGVO keinen Auftragsverarbeitungsvertrag in der Form eines separaten Dokumentes mit der Bezeichnung „*Auftragsverarbeitungsvertrag*“ fordert; Art. 28 DSGVO fordert vielmehr, dass die für die Auftragsverarbeitung maßgeblichen datenschutzrechtlichen Regelungen vertraglich zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter vereinbart werden. Der Dataport-Standardvertrag inklusive seiner Anlagen, insbesondere der Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung als Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen von Dataport (vgl. AVB Dataport, dort Teil II – Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung: [https://www.dataport.de/fileadmin/user\\_upload/agb/avb-allgemein.pdf](https://www.dataport.de/fileadmin/user_upload/agb/avb-allgemein.pdf)), ist zugleich Leistungs- bzw. Hauptvertrag und Auftragsverarbeitungsvertrag. Der Dataport-Standardvertrag entspricht inhaltlich vollumfänglich den Anforderungen der DSGVO, was auch von der für Dataport zuständigen Datenschutzaufsicht anerkannt wird. Ein gesondertes Vertragsdokument „*Auftragsverarbeitungsvertrag*“ erübrigt sich daher.

Frage 3:

Die hinweisgebende Person äußert die Vermutung, dass kein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Artikel 30 DSGVO) bestehe. Besteht ein solches Verzeichnis?

Antwort Dataport:

Wir weisen zunächst darauf hin, dass es ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) sowohl gem. Art. 30 Abs. 1 DSGVO als auch gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO gibt. Ersteres hat der Verantwortliche (der Auftraggeber bzw. Kunde von Dataport) zu erstellen, und insoweit ist Dataport eine Auskunft nicht möglich. Das vom Auftragsverarbeiter Dataport gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO zu erstellende VVT liegt vor.

Frage 4:

Es werden Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der OSI-Plattform allgemein geltend gemacht. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme.

Antwort Dataport:

Wir bitten um Verständnis, dass es uns nicht möglich ist, zu einer derart pauschalen und unsubstantiierten Geltendmachung von „Bedenken hinsichtlich der Sicherheit“ Stellung zu nehmen. Dessen ungeachtet weisen wir darauf hin, dass Dataport IT-Verfahren grundsätzlich auf Basis eines BSI-Grundschutz-konformen Sicherheitskonzepts betreibt. Ergänzend verweisen wir auf die Dataport durch das Bundessicherheitsamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erteilten ISO 27001-Zertifikate auf der Basis von IT-Grundschutz (<https://www.dataport.de/bsi-zertifizierung/>).“

Zur Frage nach den Kritischen Infrastrukturen im Sinne der BSI-Kritisverordnung nimmt Dataport in der Antwort nicht Stellung. Ich gehe daher davon aus, dass Kritische Infrastrukturen nicht betroffen sind, also kein Fall des § 5 Absatz 1 Nummer 1 HinSchG vorliegt.

Nach derzeitigem Stand beabsichtige ich, das Verfahren hinsichtlich der Fragen 1 bis 3 aus meinem Schreiben vom 3. Januar 2024 gemäß § 29 Absatz 2 Nummer 4 HinSchG an die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein abzugeben. So besteht die Möglichkeit, die Auskünfte von Dataport zu den Fragen 2 und 3 zu bestätigen und weitere Untersuchungen zu Frage 1 anzustellen, insbesondere im Hinblick auf den in der Antwort von Dataport angesprochenen kontinuierlichen Anpassungsprozess.

Vor einer Abgabe auch hinsichtlich der Frage 4 erscheinen weitere Angaben zur Konkretisierung erforderlich, wenn Sie hier Probleme sehen.

Sie haben Gelegenheit zur Äußerung zur Antwort von Dataport und zum beabsichtigten weiteren Vorgehen bis zum

**14. Februar 2024.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████